



## Satzung

des Vereins „Freundeskreis Pfarrhof Schönwalde am Bungsberg e.V.“

### Präambel

Seit jeher sind Gärten und Parks nicht nur Nutzflächen des Menschen, sondern immer auch symbolischer Ausdruck eines Natur- und Schöpfungsverständnisses. Gärten sind vom Menschen geschaffene Paradiese und als solche geschützte Rückzugsräume für das soziale Miteinander und die seelische Erbauung des Menschen sowie für die Erhaltung verschiedener Pflanzen- und Tierarten.

Das großräumige Gelände des historischen Pfarrhofs in Schönwalde mit seinem altem Baumbestand und der 750 Jahre alten Kirche über Pastorat und Wirtschaftsgebäude aus dem 18. und 19. Jahrhundert sowie den dazugehörigen Garten- und Weideflächen rund um das Feuchtgebiet einer natürlichen Bodensenke, ist ein gesellschaftlich, kulturhistorisch, denkmalpflegerisch, ästhetisch und ökologisch wertvolles Kleinod, das seinesgleichen sucht. Es bietet beste Voraussetzungen für die Umgestaltung zu einem ‚Naturerlebnisraum‘, der dazu anregt, die Liebe zur Schöpfung und die Verantwortung für ihre Pflege und Erhaltung zu wecken und zu fördern. Der Verein „Freundeskreis Pfarrhof Schönwalde am Bungsberg e.V.“ setzt sich in diesem Sinne für den Pfarrhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schönwalde ein. Wir verstehen diese Flächen als kirchliche Kulturlandschaft, die es zu bewahren und zu entwickeln gilt, und die vielen Menschen zugänglich gemacht werden soll.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Pfarrhof Schönwalde am Bungsberg“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Schönwalde am Bungsberg.

### § 2 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31. 12. 2014.

### § 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt gemeinnützige und kirchliche Zwecke durch die Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung des Naturerlebnisraums „Pfarrhof Schönwalde“<sup>1</sup> als ein der Allgemeinheit zugängliches Zentrum für Natur- und Kulturerlebnis in der Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönwalde. Es leiten sich daraus ab

---

<sup>1</sup> 2012 vorläufig anerkannter 66. Naturerlebnisraum des Landes Schleswig-Holstein, gemäß Landesnaturschutzgesetz.

die Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie der Förderung von Bildung, Kunst und Kultur.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Einwerben finanzieller und sachlicher Mittel sowie die Gewinnung ideeller und finanzieller Förderer, insbesondere über
  - Mitgliedsbeiträge
  - Durchführung kultureller Veranstaltungen sowie Tombolas, Pflanzenmärkte u.Ä. zum Zwecke der Spendenwerbung.
  - Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Projekten im Themenspektrum eines kirchlichen Naturerlebnisraums
  - Entwicklung und Verkauf von Publikationen.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt weder eigenwirtschaftliche noch politische Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, sofern sie den in dieser Satzung genannten Vereinszweck sowie die gemeinnützigen Satzungszwecke anerkennen wollen. Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung des festgesetzten Beitrags verpflichtet.
2. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereinszwecks besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt steht jedem Mitglied nach Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr frei. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung durch Verlesung zur Kenntnis zu bringen. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich per Einschreiben mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied gestrichen werden, wenn Beitragsrückstände über mehr als zwei Jahre bestehen und das Mitglied kein Interesse an einer weiteren Mitgliedschaft bekundet. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen die Mitgliedsrechte am Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge oder Zuwendungen werden nicht zurückgezahlt.

## **§ 7 Beiträge sowie Einnahmen- und Ausgabenrechnung**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung, ggf. auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Für das abgelaufene Geschäftsjahr ist eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu erarbeiten, die von Rechnungsführer/in und Vorsitzendem/r zu unterschreiben ist.
3. Der Vorstand hat jährlich über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres einen Jahresabschluss vorzulegen.
4. Dieser Jahresabschluss soll durch zwei nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder des Vereins geprüft werden, bevor er der Mitgliederversammlung vorgelegt wird. Diese Kassenprüfer/innen sind jährlich in der Mitgliederversammlung zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

5. Eine Abschrift des Jahresabschlusses wird allen Mitgliedern mit der Einladung zur jährlichen Mitgliederversammlung vorgelegt.
6. In der Mitgliederversammlung ist über die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr zu entscheiden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand (Vorstand)
- c) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und die Aussprache darüber, Wahl des/der Kassenprüfers/in, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. In den ersten drei Kalendermonaten eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einberufung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Jahresbericht und Jahresplanung
  - b) Jahresabrechnung, Rechnungsprüfungsbericht
  - c) Aufstellung des Haushaltsplanes
  - d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - e) vorliegende Anträge

6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
7. Anträge über die Wahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter) geleitet.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
12. Vorstandswahlen erfolgen grundsätzlich einzeln und auf Antrag mindestens eines anwesenden Mitgliedes geheim. Darüber hinaus ist auch dann geheim abzustimmen, wenn dies von mindestens einem anwesenden Mitglied beantragt wird.
13. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
14. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
15. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Vereinsmitgliedern spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.
16. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern,
  - a) dem/der Ersten Vorsitzenden
  - b) dem/der Zweiten Vorsitzenden
  - c) dem/der Rechnungsführer/in
  - d) dem/der Schriftführer/in

- e) ein geborenes Mitglied des Kirchengemeinderats der Kirchengemeinde Schönwalde
  - f) zwei weitere Mitglieder
2. Die Wahlperiode dauert vier Jahre. Abweichend davon werden bei der Gründungswahl die unter b) und d) genannten Personen einmalig für zwei Jahre gewählt. Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Arbeitsfähigkeit des Vorstandes erfolgt die Wahl des Vorstandes zeitlich versetzt. Turnusmäßig werden
    - a) der/die Erste Vorsitzende, der/die Rechnungsführer/in und ein weiteres Vorstandsmitglied
    - b) der/die Zweite Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und ein weiteres Vorstandsmitglied gewählt.
  3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Ersten und dem/der Zweiten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Erste und der/die Zweite Vorsitzende sind jeweils befugt, den Verein allein zu vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
  4. Nur natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind oder als Vertreter eines juristischen Mitgliedes fungieren, können Vorstandsmitglied sein.
  5. Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schönwalde entsendet ein geborenes Mitglied in den Vorstand.
  6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestellen.
  7. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
  8. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Weder der Vorstand noch die Mitglieder dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Vorteile erhalten.
  9. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr statt. Sie werden von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung zu Vorstandssitzungen soll mit einer Frist von 2 Wochen durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Vertreter, erfolgen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
  10. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung im Sinne dieser Satzung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
    - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
    - b) Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
    - c) Aufstellen des Haushaltplanes
    - d) Einsetzen von Ausschüssen und Arbeitskreisen.

11. Der Vorstand ist berechtigt, den Verein außerhalb des Haushaltplanes in besonders dringenden und unaufschiebbaren Fällen zu Leistungen zu verpflichten bzw. Zahlungen vorzunehmen bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 1.000,- Euro.
12. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 1.000,- Euro per anno die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
13. Abstimmungen im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die 1. Vorsitzende.
14. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
15. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 11 Vereinsordnungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- e) Beitragsordnung
- f) Finanzordnung
- g) Geschäftsordnung
- h) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung, bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht – fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schönwalde, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß dieser Satzung verwenden darf.

Schönwalde, den 19.11.2013